



**Bebauungsplan mit
integriertem Grünordnungsplan
"Alte Gärtnerei"**

Spezielle artenschutzrechtlicher Prüfung

Gefertigt: Ellwangen, 27.07.2020

Projekt: ES2003 / 489012
Bearbeiter/in: FR

stadtlandingenieure GmbH
73479 Ellwangen
Wolfgangstraße 8
Telefon 07961 9881-0
Telefax 07961 9881-55
office@stadtlandingenieure.de
www.stadtlandingenieure.de

stadtlandingenieure

1. ARTENSCHUTZRECHTLICHE RELEVANZUNTERSUCHUNG

Vorbemerkungen

Die Gemeinde Essingen beabsichtigt die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung eines neuen Gewerbegebietes auf dem Standort einer ehemaligen Gärtnerei zu schaffen. Im Rahmen des bauplanungsrechtlichen Genehmigungsverfahrens ist eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG für bestimmte Tier- und Pflanzenarten erforderlich. Hierzu zählen die europarechtlich streng geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie die europäischen Vogelarten.

In einem ersten Schritt wurde eine artenschutzrechtliche Relevanzuntersuchung (RelUs) mit der Identifizierung des planungsrelevanten Artenspektrums und der Benennung des zusätzlichen Untersuchungsbedarfs durchgeführt.

Für die Bewertung der Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sind in einem zweiten Schritt die Ergebnisse der RelUs und der Sonderuntersuchungen in die abschließende spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) mit eingeflossen.

Bestandssituation

Untersuchungsraum

Der artenschutzrechtlich relevante Bestand an Lebensraumstrukturen wurde am 06.05.2020 mittels einer Übersichtsbegehung des Geländes erfasst.



Abb.1: Vorhabenbereich und Untersuchungsraum (LUBW Online Kartenviewer)

Der noch vorhandene Gebäudebestand auf dem Gelände der alten Gärtnerei setzt sich aus einem bewohnten Wohnhaus im Osten und zwei Lagerhallen zusammen. Im Nordwesten sind noch die Reste eines Glasgewächshauses zu finden. Von zwei weiteren Gewächshäusern finden sich jeweils nur die Grundmauern. Auf den ehemaligen Gewächshausflächen sind einzelne Jungbäume (Eschen, Birken, Hohlulder) Altgras- und Staudenbeständen (Wilde Karde, Brennnesseln, Goldrute) zu finden.



Abb.2: Lagerhaus, zum Erhalt bestimmt (Aufnahme Mai 2020)



Abb.3: Ehemaliges Gewächshaus (Aufnahme Mai 2020)

Der Baumbestand um die Gewächshäuser und Lagerhallen setzt sich hauptsächlich aus jüngeren bis mittelalten Eschen zusammen. Besondere Baumstrukturen wie Höhlen, Spalten, abstehende Rinde, übermäßiges Totholz oder Hornissennes-

ter die auf eine artenschutzrelevante Relevanz hindeuten könnte, wurden am Baumbestand nicht festgestellt.

Lebensraumstrukturen von relevanten totholzbewohnenden Käferarten (Eremit, Heldbock, Alpenbockkäfer) sind im untersuchten Gehölzbestand nicht vorhanden. Ein Käfervorkommen wird aufgrund der fehlenden Strukturkombination von Baumart (z.B. Eiche, Buche, Platane) und des für ein Vorkommen relativ geringen Baumalters und dem typischen Verbreitungsgebiet der Arten ausgeschlossen.

Im Garten um das Wohngebäude finden sich die verschiedensten Laub- und Nadelbaumarten. Da es sich hier um Privatgelände handelt und der Baumbestand zum Erhalt vorgesehen ist wurde der Gehölzbestand nicht näher betrachtet.

Im untersuchten Gehölzbestand konnten keine ausgedienten Sommernester von Haselmäusen entdeckt werden. Die isolierte Lage des Vorhabenbereichs in der offenen Kulturlandschaft schließen ein Artvorkommen mit Sicherheit aus.

Während der Übersichtsbegehung konnten keine Zauneidechsen gesichtet werden. Geeignete trockenwarme Randstrukturen mit Versteckmöglichkeiten und Jagdhabitaten liegen auf dem ehemaligen Gärtnereigelände vor. Für den Standort scheint daher ein Vorkommen durchaus denkbar. Vorkommen weiterer Reptilienarten (z.B. Schlingnatter, Kreuzotter) werden aufgrund der relativ geringen Flächengröße und fehlenden Vernetzung mit ähnlichen Standorten ausgeschlossen.

An den Fassaden der Lagerhallen konnten keine Vogelnester (Mehlschwalbe) entdeckt werden. Aufgrund der zahlreichen Schlupfwinkel an den Lagerhallen kann eine Nutzung durch gebäudebewohnende Nischenbrüter (z.B. Haussperling, Hausrotschwanz) nicht ausgeschlossen werden.

Hinweise auf ein regelmäßige Ein- und Ausflüge von größeren koloniebildeten Arten (z.B. Gr. Mausohr) wurden nicht entdeckt. Hingegen können Sommerquartiere von kleineren siedlungsbewohnenden Fledermausarten (z.B. Zwergfledermaus) z.B. hinter Fassadenverkleidungen und Zwischendächern durchaus möglich sein.

Feldlerchen wurden auf dem Gelände sowie im Wirkraum der Bestandsgebäude nicht verhört oder gesichtet. Neben häufigen Vogelarten (Buchfink, Amsel usw.) konnte während der Begehung im Bereich der ehemaligen Gewächshäuser ein Bluthänfling (Rote Liste BW stark gefährdet) mit Reviergesang verhört werden.

Gewässer finden sich auf dem Gelände in Form eines kleinen Gießwasserteiches. Die Wasserfläche ist stark von Rohrkolben und Seerosen durchsetzt. Am Gewässer konnte einmalig ein Teichfrosch (keine bewertungsrelevante Art) entdeckt werden. Aufgrund seiner geringen Abmessungen und der starken Verkrautung (Rohrkolben, Seerosen) erfüllt der Teich keine Funktion als Laichgewässer für bewertungsrelevante FFH-Anhang IV Amphibienarten. Für relevante Libellen-, Mollusken- und Fischarten erfüllt das Kleingewässer ebenso keine Lebensraumansprüche.



Abb.4: Gießwasserteich (Aufnahme Mai 2020)

Seltene Pflanzenarten oder essentielle Futterpflanzen (z.B. großer Wiesenknopf) von artenschutzrechtlich relevanten Tag- und Nachfaltern (z.B. Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling) sind im Vorhabenbereich nicht zu finden und ein Auftreten im Verlauf der Vegetationsperiode auch nicht zu erwarten.

Umfeld

Nord: Äcker, Wiesen, Schilfbestand, Alte Rems, Feldgehölze

Süd: Äcker, B29, Rems mit gewässerbegleitendem Gehölzsaum

Ost: Äcker, Feldgehölz, Garten, Wohngebäude, Gärtnerei Welzel

West: Äcker, Alte Rems, B29, Bahnlinie

Planungsrelevante Artengruppen

Aufgrund fehlender Lebensraumstrukturen kann im Vorhabenbereich ein Vorkommen der meisten in Baden-Württemberg heimischen Anhang-IV Arten der FFH Richtlinie und der europäischen Vogelschutzrichtlinie ausgeschlossen und somit auch eine Berührung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgeschlossen werden.

Für Fledermäuse, Vögel und Reptilien (Zauneidechsen) können aufgrund vorhandener Lebensraumstrukturen als planungsrelevant benannt werden. Für diese erfolgt eine weitergehende Betrachtung in den nachfolgenden Kapiteln.

Weiterer Untersuchungsbedarf

Zur abschließenden Beurteilung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG werden für Zauneidechsen und Vögel zusätzliche Untersuchungen im Sommer 2020 erforderlich.

Sollte es im Rahmen der Erhebungen Hinweise auf Vorkommen von bereits ausgeschlossenen Arten geben (Tagfalter), werden diese eingehender untersucht.

Vögel

Für die Einordnung der vorhabenbedingten Betroffenheit der Avifauna wurde eine Erfassung der Brutreviere notwendig.

Reptilien - Zauneidechsen

Zur Klärung, ob sich innerhalb des Vorhabenbereichs angestammte Lebensräume von Zauneidechsen befinden, wurde eine Individuenerfassung mit drei Begehungen von Mai bis Juni erforderlich.

Fledermäuse

Zur Beurteilung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände sind keine weiteren Untersuchungen notwendig.

2. SONDERUNTERSUCHUNGEN

Sonderuntersuchung Vögel

Methodik

Zur vollständigen Erfassung des Brutvogelinventars wurden in der Brutvogelperiode 2020 insgesamt drei Begehungen durchgeführt (15.05., 20.05., 03.06.2020). Die Witterung war an allen Terminen zur Beobachtung der Avifauna günstig. Abweichend von der angewandten Standardmethode nach SÜDBECK (2005)* wurden nur drei der fünf Begehungen durchgeführt. Für den vorliegenden Standort und die Erfassung des vollständigen Artenspektrums wird die reduzierte Anzahl der Begehungen als ausreichend eingeordnet.

Die Erfassung eines Individuums an einem Standort zu verschiedenen Begehungen mit revieranzeigendem Verhalten (Balzflüge, -rufe, -verhalten) ermöglicht die Abgrenzung eines Revierzentrums. Die einzelnen Revierzentren werden in Tageskarten dokumentiert und in einer Brutvogelkarte dargestellt (siehe Abb. 5). Alle erfassten Arten werden zudem in einer Vogelliste mit Status und Fundort aufgeführt (siehe Tab. 01).

*SÜDBECK, P., et al (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

Ergebnisse und Interpretation

Im Rahmen der Untersuchung wurden 14 Arten ermittelt. Für sechs Arten (Amsel, Buchfink, Goldammer, Grünfink, Haussperling, Hausrotschwanz, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke) konnte sicher ein Brutrevierzentrum abgegrenzt werden. Für zwei weitere Arten (Bluthänfling Rote Liste BW stark gefährdet, Stieglitz) konnte nur ein Brutverdacht ausgesprochen werden. Von diesen wurden bei den ersten zwei Begehungen morgendlicher Reviergesang aus den Gehölzen am Rand der ehemaligen Gewächshäuser verheard. Jedoch wechselten diese auch häufig ihre Singwarten und pendelten während der Beobachtungszeit zwischen dem Gel-

tungsbereich und den Gehölzbeständen an der Alten Rems im Norden. Die Saumstrukturen zur offenen Landschaft werden im Süden und Norden von Goldammern bebrütet. Die meist sukzessiv aufgelaufenen Gehölze, die Stauden- und Altgrasbestände im Zusammenhang mit der Lage in der freien Feldflur machen den Standort attraktiv für die angetroffenen Halboffenlandarten (Goldammer, Stieglitz, Bluthänfling) als Brut- und Nahrungsgebiet.

Auf den Ackerflächen traten Greifvögel (Rotmilan, Mäusebussard, Turmfalke) als Nahrungsgäste in Erscheinung. Als weitere Nahrungsgäste stellten sich auf den ehemaligen Gewächshausflächen kleine Stieglitztrupps ein. Rabenkrähen wurden nur als Durchzügler gesichtet.

Tabelle 01: Brutvogelliste

Vogelarten Bestand	Index Kürzel	Status	RL D	RL BW	BNatS chG	Bemerkung
Amsel <i>Turdus merula</i>	A	B	-	-	§	Ein Brutrevier innerhalb GB
Buchfink <i>Fringilla coelebs</i>	B	B	-	-	§	Ein Brutreviere innerhalb GB
Bluthänfling <i>Carduelis cannabina</i>	Hä	BV	V	2	§	Ein Brutverdacht innerhalb GB
Goldammer <i>Emberiza citrinella</i>	G	B	V	V	§	Zwei Brutreviere innerhalb GB und eines im Eingriffsbereich
Grünfink <i>Carduelis chloris</i>	Gf	B	-	-	§	Ein Brutrevier innerhalb GB
Hausperling <i>Passer domesticus</i>	Hsp	B	V	V	§	Ein Brutrevier innerhalb GB
Hausrotschwanz <i>Phoenicurus ochrurus</i>	Hrs	B	-	-	§	Ein Brutrevier innerhalb GB
Kohlmeise <i>Parus major</i>	K	B	-	-	§	Ein Brutrevier außerhalb GB
Mäusebussard <i>Buteo buteo</i>	Mb	N	-	-	§§	Regelmäßiger Nahrungsgast über Acker um die alte Gärtnerei
Mönchsgrasmücke <i>Sylvia atricapilla</i>	Mg	B	-	-	§	Ein Brutrevier innerhalb GB
Rabenkrähe <i>Corvus corone</i>	Rk	D	-	-	§	Einmalig auf Lagerhalle gesichtet, mehrmals im Überflug
Rotmilan <i>Carduelis carduelis</i>	Rm	N	-	-	§§	Einmalig als Nahrungsgast über Acker und Grünland kreisend
Stieglitz <i>Carduelis carduelis</i>	Sti	BV/D	-	-	§	Ein Brutverdach innerhalb GB und innerhalb Eingriffsbereich, mehrmalig kleine Trupps als Nahrungsgäste
Turmfalke <i>Falco tinnunculus</i>	Tf	N	-	V	§§	Zweimal als Nahrungsgast über Acker und Grünland rüttelnd

Status

B = Brutvogel, Bv = Brutverdacht, N = Nahrungsgast, D = Durchzügler, GB = Geltungsbereich

Bundesnaturschutzgesetz

§ = besonders geschützte Art

§§ = streng geschützte Art

Rote Liste

RL BW, Rote Liste für Baden-Württemberg (Hölzinger et al. 2013)

RL D, Rote Liste für Deutschland (Südbeck et al. 2008)

1 = vom Aussterben bedroht

3 = gefährdet

2 = stark gefährdet

V = Vorwarnliste

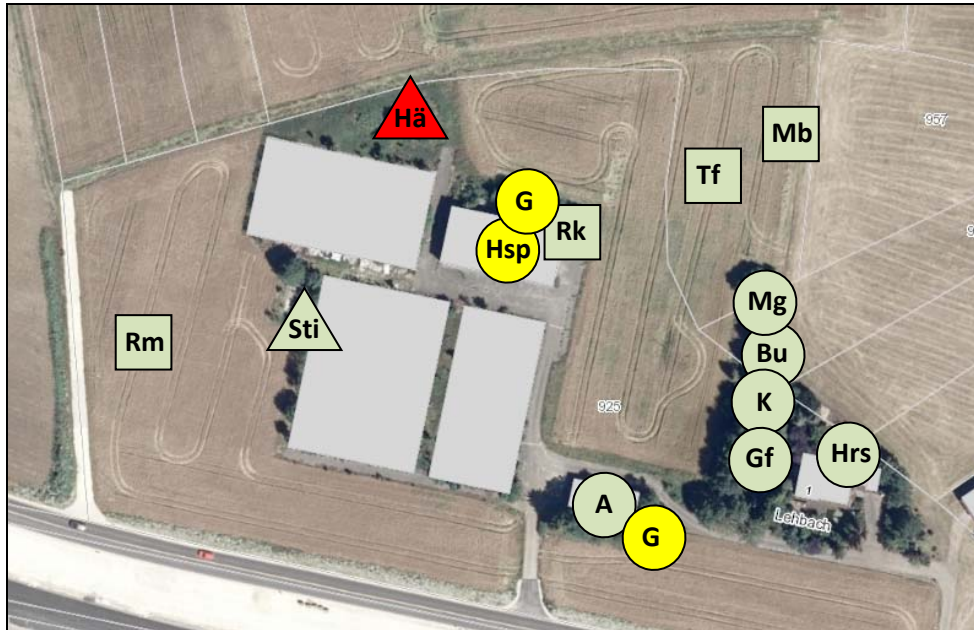


Abb.05: Revierzentren Brutvogelkartierung

- = Brutrevierzentrum
- = Nahrungsgast, Durchzügler
- △ = Brutverdacht
- = vom Aussterben bedroht (RL BW 2013)
- = stark gefährdet (RL BW 2013)
- = gefährdet (RL BW 2013)
- = Vorwarnliste (RL BW 2013)
- = nicht gefährdet (RL BW 2013)

Sonderuntersuchung Zauneidechse

Methodik

Individuensuche von Mai bis Juni bei trockenwarmer Witterung durch langsames und ruhiges Abgehen der angenommenen Reptilienlebensräume. Schwerpunktmäßig wurden dabei Sonnplätze (z.B. Totholz, Stubben, Steinhaufen) und Randstrukturen (z.B. stauden- und grasreiche Säume) abgesucht. Während der Begehung wurde besonders auf die Geräusche flüchtender Tiere geachtet.

Ergebnisse und Interpretation

Trotz vorhandenem Lebensraumpotential konnten im Rahmen der Untersuchung keine Zauneidechsen entdeckt werden.

Aufgrund von fehlenden Artnachweisen ist keine weitere Betrachtung der Zauneidechsen erforderlich.

3. SPEZIELLE ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG

Projektwirkungen

Anlagebedingte Auswirkungen

Durch die Ausweisung des Gewerbegebietes gehen alle ehemaligen Gewächshausflächen mit Junggehölzen und Staudenfluren, das Feldgehölz hinter der Großen Lagerhalle, Ackerflächen und der Gießwasserteich durch dauerhafte Flächen-

inanspruchnahme verloren. Die übrigen Gehölzstrukturen und Gebäude bleiben erhalten.

Baubedingte Auswirkungen

Mit den Bauarbeiten sind zeitlich auf die Bauzeit begrenzte Emissionen wie Lärm, Staub, optische Reize und Erschütterungen durch schweres Baugerät (z.B. Bagger, Walze, LKW, Kompressor, Kettenraupe, Radlader) zu erwarten.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Vor dem Hintergrund der bestehenden Vorbelastung durch die südlich verlaufende B29, ist mit der geplanten Ausweisung des Geländes als Gewerbegebiet, keine erhebliche Zunahme von Emissionen (Lärm, Staub, Schadstoffe, optische Reize) zu erwarten.

Betroffenheit der Arten

Nachfolgend werden die planungsrelevanten Artengruppen der Vögel und Fledermäuse hinsichtlich einer vorhabenbedingten und erheblichen Betroffenheit überprüft.

Fledermäuse

Quartiere

Eine Betroffenheit von Fledermäusen kann durch den Erhalt der potentiellen Sommerquartiere im Gebäudebestand mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Durch fehlende Baumhöhlen oder –spalten, abstehende Rinde o.ä. kann ein Quartierverlust ebenso innerhalb des zur Rodung vorgesehenen Baumbestands ausgeschlossen werden. Diesbezüglich ist keine weitere Prüfung der Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG erforderlich.

Jagdhabitats und Leitstrukturen

Der Vorhabenbereich könnte Fledermäusen als Jagdhabitat dienen. Die alleinige Betroffenheit eines Jagdhabitats bzw. Leitstruktur löst keine Prüfung der Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG aus, sofern es sich nicht um ein für den Fortbestand essenzielles Jagdhabitat und/oder eine Leitstruktur handelt.

Dies kann im vorliegenden Fall jedoch ausgeschlossen werden, da mit den Gewässerbegleitenden Gehölzen entlang der Rems und alten Rems weitaus insektenreichere Jagdhabitats vorliegen die den drohenden Verlust kompensieren können.

Das Plangebiet weist keine besonderen Leitstrukturen auf, die bei einer Entfernung zu einer erheblichen Störung der lokalen Fledermauspopulation auf dem Weg zwischen den Quartieren und den Jagdhabitats führen könnte.

Direkte Individuenverluste

Durch den Erhalt der potentiellen Quartiere im Gebäudebestand besteht kein Risiko einer direkten Schädigung und erheblichen Störung von schlafenden Fledermäusen. Eine weiterführende Betrachtung der Verbotstatbestände ist nicht erforderlich.

Vögel

Nist- und Brutstätten

Für die frei brütenden Vogelarten (Stieglitz, Goldammer) bestehen Empfindlichkeiten durch die Gehölzbeseitigung mit dem potentiellen Verlust an Brutplätzen im Sinne einer Fortpflanzungsstätte gemäß § 44 BNatSchG. Dies löst eine weitere Betrachtung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände aus.

Nahrungs- und Jagdhabitats

Mit Ausnahme zur Jungtierfütterungszeit sind Stieglitz und Bluthänfling ausgesprochene Körnerfresser die sich u.a. von Sämereien der Ackerflächen und der staudenreichen Ruderalvegetation in den ehemaligen Gewächshausflächen ernähren.

Ob es sich bei den überplanten Flächen um ein für den Bluthänfling essenzielles, und damit relevantes Nahrungsgebiet handelt, kann auf Basis der vorliegenden Ergebnisse aus der Brutvogelkartierung nicht schlussgefolgert werden. Nach dem Worst-Case-Gedanken muss allerdings eine erhebliche Beeinträchtigung der Nahrungshabitats zumindest für den stark gefährdeten Bluthänfling angenommen werden.

Diesbezüglich ist eine weitere Betrachtung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erforderlich.

Für die übrigen Brutvögel und Nahrungsgäste dürften die umliegenden Flächen ein ausreichendes Nahrungsangebot zur Verfügung stellen.

Direkte Individuenverluste

Durch die geplante Gehölzrodung könnten unabsichtlich immobile Nestlinge getötet, Gelege zerstört oder die Altvögel erheblich bei der Brut bis hin zur Aufgabe des Nestes gestört werden. Dies löst eine Prüfpflicht der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände aus.

Prüfung der Verbotstatbestände

Fledermäuse

Tötungsverbot

Durch den Erhalt aller relevanten Quartierstrukturen im Vorhabenbereich kann eine unabsichtliche Tötung gemäß § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Sollten Umbaumaßnahmen im Dachbereich oder ein Gebäudeabriss erforderlich werden, sollte dieser zur Vermeidung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände in Abwesenheit der Fledermäuse während der Winterlethargie von Anfang November bis zum Ende Januar durchgeführt werden.

Schadigungsverbot

Der Verbotstatbestand gemäß § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Verbot der Zerstörung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte) kann im vorliegenden Fall ausgeschlossen werden, da innerhalb des tatsächlichen Eingriffsbereichs keine Fledermausquartiere vorhanden sind.

Störungsverbot

Nach Fertigstellung der Bebauung ist ein geringer Anstieg anthropogener Störquellen (Licht, Bewegung, Schall) zu erwarten. Sofern mit der Ausweisung des Gewerbegebietes keine übermäßige Ausleuchtung der Randflächen/angrenzende Offenlandbereiche einhergeht, sind die zusätzlich einhergehenden Störungen in diesem geringen Ausmaß als nicht erheblich für potentiell im nahen Umfeld vorkommende Fledermäuse einzustufen. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Fledermauspopulation ist in diesem Zusammenhang nicht zu erwarten. Der Verbotstatbestand gemäß § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG kann somit ausgeschlossen werden.

Vögel

Tötungsverbot

Die Gehölze könnten von Vögeln als Brutplatz genutzt werden. Die unabsichtliche Tötung gemäß § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG von immobilen Nestlingen und Zerstörung von Gelegen sowie einer erheblichen Störung während des Brutgeschehens kann erfolgreich durch eine Gehölzrodung außerhalb der Brutperiode von Anfang Oktober bis Ende Februar vermieden werden.

Sollten Umbaumaßnahmen im Dachbereich oder ein Gebäudeabriss erforderlich werden sollte dieser zur Vermeidung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände in Abwesenheit der Vögel von Anfang Oktober bis zum Ende Februar durchgeführt werden.

Schädigungsverbot (Goldammer, Stieglitz)

Mit dem Vorhaben ist der Verlust von Bruthabitaten freibrütender Vogelarten (Goldammer, Stieglitz) verbunden. Der damit einhergehende Verbotstatbestand gemäß § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Verbot der Zerstörung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte) kann dennoch ausgeschlossen werden, da durch die umliegenden Habitatstrukturen in Form der gewässerbegleitenden Gehölze und Saumstreifen entlang der alten Rems die ökologische Funktion der jeweilig verlorengegangenen Fortpflanzungsstätte in räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden kann (siehe § 44 (5) BNatSchG).

Störungsverbot

Mit dem Vorhaben ist der Verlust von Nahrungshabitaten von ausgesprochenen Körnerfressern (Stieglitz, Bluthänfling) verbunden.

Zur Vermeidung einer erheblichen Störung gemäß § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG durch Verlust eines essentiellen Nahrungshabitates müssen mehrere Saumstreifen am bebauten Rand im Rahmen einer sogenannten CEF-Maßnahme dem Vorhaben vorgezogen angelegt werden (siehe Bebauungsplan).

Die Flächen sind als Saumstreifen, durch Einsaat einer gebietsheimischen, arten- und kräuterreichen Saatgutmischung zu entwickeln, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Eine weitere Vorgabe stellt die extensive Pflege ohne Einsatz von Spritz- und Düngemitteln und jährliche abschnittsweise Mahd Mitte September dar (Mähgut abräumen). Für die Einsaat ist gebietsheimisches, arten- und kräuterreiches Saatgut zu verwenden.

Mit der Zunahme von weiteren Emissionen (Lärm, Schadstoffe, optische Reize u.a. Licht, Bewegung, Kulissen) dürfte für das gesamte Brutvogelspektrum keine er-

hebliche Störung mit Verschlechterung des Erhaltungszustandes im Sinne des Verbotstatbestands gemäß § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG einhergehen.

Fazit

Unter Einhaltung der nachfolgend genannten Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen werden die Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG für keine der überprüften Artengruppen erfüllt.

Erforderliche Maßnahmen

Vermeidungsmaßnahme „Umbau- und Abrisskorridor“

Sollten Umbaumaßnahmen im Dachbereich oder ein Gebäudeabriss erforderlich werden, sind diese zur Vermeidung einer unabsichtlichen Tötung von schlafenden Fledermäusen und brütenden Vögeln gleichermaßen außerhalb der flugaktiven Phase (Winterschlaf) der Fledermäuse und außerhalb der Vogelbrutzeit von Anfang November bis Ende Januar durchzuführen.

Vermeidungsmaßnahme „Rodungszeitpunkt“

Zur Vermeidung einer erheblichen Störung von Vögeln während der Fortpflanzungs- und Brutzeit sowie einer unabsichtlichen Tötung von Nestlingen und der Zerstörung von Gelegen, sind die erforderlichen Rodungsarbeiten außerhalb der Vogelbrutzeit von Anfang Oktober bis Ende Februar durchzuführen.

CEF-Maßnahme Bluthänfling „Entwicklung von Saumstreifen“

Die Flächen sind als Saumstreifen durch Einsaat einer gebietsheimischen, arten- und kräuterreichen Saatgutmischung zu entwickeln, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Eine weitere Vorgabe stellt die extensive Pflege ohne Einsatz von Spritz- und Düngemitteln und jährliche abschnittsweise Mahd Mitte September dar (Mähgut abräumen). Für die Einsaat ist gebietsheimisches, arten- und kräuterreiches Saatgut zu verwenden.